

Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife in Hessen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe oder des beruflichen Gymnasiums

Rechtliche Grundlagen und Bestimmungen

Die Voraussetzungen für den Erwerb des **schulischen Teils** der Fachhochschulreife sind in § 48 Abs. 2 Oberstufen- und Abiturverordnung (OAVO) vom 20. Juli 2009 (ABl. S. 408), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Juli 2016 (ABl. S. 306), geregelt.

Der Nachweis einer **ausreichenden beruflichen Tätigkeit** kann nach § 48 Abs. 6 bis 8 OAVO erbracht werden durch:

- die Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder
- den Abschluss einer schulischen Berufsausbildung durch eine staatliche Prüfung oder
- eine Laufbahnprüfung im öffentlichen Dienst oder
- ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf¹ gleichgestellt ist, oder
- ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr.

Das Praktikum kann sowohl in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben als auch in öffentlichen Verwaltungen, Behörden oder Institutionen sowie in sozialen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt werden. Es soll Einblicke in unterschiedliche Arbeitsbereiche und -abläufe bieten und das Kennenlernen und Erproben vielfältiger Arbeitsmethoden ermöglichen. Die wöchentliche Arbeitszeit der Praktikantinnen und Praktikanten richtet sich nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

Nach Beendigung des Praktikums erstellt der Betrieb oder die Einrichtung eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das neben der fachlichen Qualifikation auch die folgenden Gesichtspunkte umfasst:

- Präsenz und Leistungsbereitschaft,
- selbstständiges Arbeiten und kreatives Problemlösungsverhalten,
- Kooperations- und Teamfähigkeit,
- Verantwortungsbewusstsein und Verantwortungsbereitschaft.

Auf die Berufs- oder Praktikantentätigkeit sind der abgeleistete Wehr-, der Zivil-, der entwicklungspolitischen Freiwilligen- sowie der Bundesfreiwilligendienst anzurechnen, abgeleistete Dienste von unter einem Jahr Dauer entsprechend anteilig auf die Dauer der Berufs- und Praktikantentätigkeit.

¹ siehe hierzu auch „Wechsel des Praktikumsbetriebs“, S. 3

Hinweise und Anregungen zur Umsetzung des Praktikums

nach § 48 Abs. 6 Nr. 4 und Abs. 8 OAVO

Anerkennung des Praktikums und Ausstellung des Zeugnisses der Fachhochschulreife

Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird nach § 48 Abs. 10 OAVO von derjenigen Schule ausgestellt, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat.

Es wird dringend empfohlen, vor Beginn des Praktikums eine Beratung durch die Schule in Anspruch zu nehmen, um Hindernisse bei der späteren Praktikumsanerkennung nach Möglichkeit frühzeitig auszuschließen.

Nachweis der beruflichen Tätigkeit durch ein Praktikum

a) Beginn und Dauer des Praktikums

Für den Nachweis der ausreichenden beruflichen Tätigkeit wird in der OAVO ein mindestens einjähriges gelenktes Praktikum gefordert, das in der gymnasialen Oberstufe und dem beruflichen Gymnasium erst nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife begonnen werden kann (§ 48 Abs. 8 OAVO).

Im Hinblick auf die Arbeitszeit im Praktikum ist von der branchenüblichen, tariflich festgelegten Tages- und Wochenarbeitszeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Vollzeit und einem Urlaubsanspruch von 30 Werktagen oder sechs Wochen auszugehen. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind entsprechend nachzuweisen. Eine Verkürzung der Minstdauer von einem Jahr – etwa durch Terminierung der Urlaubszeiten an das Praktikumsende und frühere Ausstellung der Bescheinigung – ist grundsätzlich nicht möglich.

b) Form und Inhalt des Praktikums

Als Praktikumsbetriebe und -einrichtungen eignen sich insbesondere solche, die Berufsausbildung betreiben oder die Möglichkeit bzw. die rechtlichen Voraussetzungen durch geeignete Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Ausbildungsbeauftragte nachweisen können. Privathaushalte sind als Praktikumsorte nicht anerkennungsfähig.

Wenn folgende Kriterien erfüllt sind, kann von einer ordnungsgemäßen Gestaltung des Praktikums ausgegangen werden:

- a) Das Praktikum vermittelt einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe.
- b) Es ermöglicht, orientiert an den Inhalten einer entsprechenden Berufsausbildung, das Kennenlernen und Erproben unterschiedlicher Arbeitsmethoden.
- c) Es wird innerhalb des Betriebs in unterschiedlichen Arbeitsbereichen abgeleistet.

Der Ablauf des gelenkten Praktikums sollte nach einem Praktikumsplan erfolgen. In dem am Ende des Praktikums auszustellenden Praktikumszeugnis sind alle vorgenannten Punkte zu dokumentieren.

c) Praktikumsort

Das Praktikum kann in Hessen oder einem anderen Bundesland abgeleistet werden. Ein Praktikum im Ausland ist möglich, sofern es sich an den o. g. Maßgaben orientiert. Auf die notwendige Abstimmung der Praktikumsanforderungen mit der Schule ist hierbei besonders zu achten.

d) Einschlägigkeit

Ein inhaltlicher Bezug des Praktikums zu einer bestimmten Fachrichtung („Einschlägigkeit“) ist nicht erforderlich, da die Fachhochschulreife zum Studium jeder Fachrichtung berechtigt und eine berufsbezogene Einschlägigkeit für allgemein bildende Bildungsgänge nicht gegeben ist. Auch für Schülerinnen und Schüler von beruflichen Gymnasien ist für das Praktikum keine Einschlägigkeit erforderlich.

e) Rechtsstatus

Das Praktikum ist keine Schulveranstaltung; das Schulverhältnis endet nach § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) vom 19. August 2011 (ABl. S. 546), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2014 (ABl. S. 234), mit dem Tag der Entlassung aus der Schule. Die Praktikantinnen und Praktikanten befinden sich daher nicht im Schülerstatus; eine Schülerversicherung im Sinne von § 150 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), besteht daher nicht.

f) Vergütung

Das Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203) geändert worden ist, ist nicht anzuwenden. Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 48 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 OAVO absolvieren, gelten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 MiLoG („auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung“) nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne des MiLoG. Es besteht daher keine Verpflichtung, den betreffenden Praktikantinnen und Praktikanten ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Mindestlohns zu zahlen.

Wechsel des Praktikumsbetriebs

Das Praktikum muss nicht während des gesamten Jahres in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden. Um Erfahrungen im Sozialgefüge eines Betriebes sammeln zu können, sollte das einjährige Praktikum jedoch nicht aus zahlreichen kurzen Praktikumsphasen in unterschiedlichen Betrieben bestehen.

Um Hindernisse bei der späteren Praktikumsanerkennung nach Möglichkeit frühzeitig auszuschließen, wird empfohlen, die Schule über einen geplanten Praktikumsplatzwechsel vorab zu informieren.

Anrechenbarkeit von Praktikumsleistungen auf das Studium

Viele Hochschulen und Universitäten verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis genau definierter Praktikumsleistungen, die in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können. Deshalb ist es sinnvoll, dass sich die potenziellen Praktikantinnen und Praktikanten bei der Hochschule bzw. der Universität, bei der sie später ein Studium aufnehmen wollen, über deren Praktikumsbedingungen erkundigen.

(Stand: Februar 2017)